

Schlaglicht: Verkehrsmedizin

Update zum Stufenmodell der Fahreignungsabklärung

Mit der Einführung des Stufenmodells der Fahreignungsabklärung hat sich in der Schweiz einiges getan. Dieser Beitrag stellt das Stufenmodell vor, erläutert die damit verbundenen Änderungen und wirft einen Blick auf zukünftige Herausforderungen.

Dr. med. Kristina Keller^a; Dr. med. Mariangela De Cesare^b; Dr. med. Roberta Fahrner-Muschiatti^c; Dr. med. Maurice Fellay^d; Dr. med. Philip Keller^e; Dr. med. Cristian Palmiere^f; Dr. med. Matthias Pfäffli^g

^a Institut für Rechtsmedizin, Abteilung Verkehrsmedizin, Universität Zürich, Zürich; ^b Centro medico del traffico del Ticino, Chiasso; ^c Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Graubünden, Chur; ^d Expertises médicales, Institut Central des Hôpitaux, Hôpital du Valais, Sierre; ^e Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Aarau, Aarau; ^f Centre universitaire romand de médecine légale (CURML), Lausanne; ^g Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, Bern

Hintergrund

Das Stufenmodell wurde 2016 vom Bundesrat zur Harmonisierung und Qualitätssicherung der verkehrsmedizinischen Untersuchungen im Auftrag von Administrativbehörden (Strassenverkehrsämter) eingeführt.

Was ist das Stufenmodell?

Das Stufenmodell umfasst vier Qualifikationsstufen mit unterschiedlichen Kompetenzen [1].

Stufe 1 wird entweder durch Selbstdeklaration oder durch den Besuch eines eintägigen Kurses erreicht. Es ist zudem möglich, zunächst die Selbstdeklaration auszufüllen und anschliessend den Kurs zu besuchen. Mit der Stufe 1 ist man berechtigt, Untersuchungen von >75-jährigen Fahrzeuglenkenden (Seniorinnen und Senioren) durchzuführen. Ein Grossteil des ärztlichen Personals mit Stufe-1-Anerkennung hat die Qualifikation über die Selbstdeklaration erlangt. Aber aus verkehrsmedizinischer Sicht plädiert die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) im Sinne der Qualitätssicherung für die Teilnahme am Kurs, welcher auch im Rahmen der Fortbildungspflicht durch die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) anerkannt wird.

Nach Erhalt der Stufe 1 kann mit einem weiteren eintägigen Kurs die *Stufe 2* erreicht werden. Mit dieser Stufe darf man Untersuchungen von Personen, die sich um eine

höhere Führerausweiskategorien (z.B. Lastwagen, Bus, Car, Taxi) bewerben oder diese innehaben, durchführen.

Für die *Stufe 3* muss man die Stufe-2-Qualifikation besitzen und anschliessend einen weiteren eintägigen Kurs besuchen. Damit ist man berechtigt, folgende Personen zu untersuchen:

- Personen >75 Jahre (seit 01.03.2024), die einen Führerschein beantragen;
- Personen mit Körperbehinderungen;
- Personen, bei denen Zweituntersuchungen nach einer Stufe-1- oder Stufe-2-Untersuchung mit unklarem Ergebnis erforderlich sind;
- Personen, die nach schwerer Krankheit oder Unfallverletzungen untersucht werden müssen;
- Personen, bei denen Untersuchungen aufgrund einer Meldung durch das behandelnde ärztliche Personal (Ärztmeldung) gemäss Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe e des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) oder durch die Invalidenversicherung (IV-Stellenmeldung) gemäss Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe d des SVG durchgeführt werden müssen.

Die *Stufe 4* erlangt man über eine mindestens zweijährige Anstellung an einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte und durch das Absolvieren eines von der SGRM vorgegebenen Curriculums inklusive Prüfung. Mit die-

ser Stufe ist man berechtigt, alle verkehrsmedizinischen Untersuchungen zur Fahreignung und Fahrfähigkeit durchzuführen, auch bei Zweifeln an der Fahreignung nach Art. 15d Abs. 1 SVG (z.B. bei Verdacht auf eine Substanzproblematik).

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass in den folgenden Fällen eine Zustimmung einer ärztlichen Person mit Stufe-4-Qualifikation eingeholt werden muss:

- Abweichung von den medizinischen Mindestanforderungen im Sinne einer Ausnahmebewilligung (Art. 7 Abs. 3 Verkehrszulassungsverordnung [VZV]);
- Indikation für eine Fahrt zur Überprüfung der Fahreignung (ärztlich begleitete Kontrollfahrt, Art. 5j Abs. 2 VZV);
- Beschränkungen des Führerausweises (örtlich, zeitlich, auf bestimmte Strassentypen, auf bestimmte Fahrzeugarten, Art. 34 VZV).

Dies alles ist bei der Fahreignungsbeurteilung auf einer tieferen Stufe zu beachten.

Die Stufenanerkennung ist fünf Jahre nach Erhalt gültig, wobei die Gültigkeit verlängert wird, sollte man im Verlauf eine höhere Stufe erlangen. Die ärztlichen Personen werden 12 und 3 Monate vor Ablauf der Stufenanerkennung darüber informiert. Für die Erneuerung ist für Stufe 1 wieder eine Selbstdeklaration oder ein Kursbesuch möglich. Für Stufe 2 und Stufe 3 muss jeweils ein halbtägiger Kurs

besucht werden. Für Stufe 4 gelten die Vorgaben der SGRM.

Die Plattform www.medtraffic.ch, betrieben von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), dient Fahrzeuglenkenden als Tool zur Suche nach qualifizierten Ärztinnen und Ärzten sowie als Informationsplattform für die Ärzteschaft. Sie ermöglicht die Anmeldung zu entsprechenden Kursen und die Abfrage des individuellen Fortbildungsstandes. Die Inhalte der Fortbildungsmodule 1–6 (Abb. 1) sowie die Kurse sind auf der Internetseite zu finden [2, 3].

Was hat die SGRM gemacht?

Die SGRM wurde vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit der Aufgabe betraut, die entsprechenden Kurse zum Erwerb beziehungsweise zum Erhalt der Stufenanerkennung durchzuführen. Dabei geht es vor allem darum,

- dem ärztlichen Personal ihre Rechte und Pflichten zu vermitteln,
- aufzuzeigen, welche Grenzen und Möglichkeiten bei der Beurteilung der Fahreignung bestehen,
- zu erklären, wie die Abläufe und die Zusammenarbeit mit den Behörden funktionieren,
- die Grundlagen der Beurteilung der medizinischen Mindestanforderungen zu vermitteln und
- Fallstricke in der Praxis aufzuzeigen.

Seit Juli 2016 hat das Fortbildungszentrum der SGRM insgesamt 146 Stufenkurse angeboten und 6681 Ärztinnen und Ärzte ausgebildet (Tab. 1). Seit 2021 werden neben den Ausbildungskursen auch Refresherkurse angeboten. Insgesamt gibt es eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ärztinnen und Ärzte auf allen Stufen und in allen Sprachregionen.

Die meisten Kurse finden als Präsenzveranstaltung statt. Aber seit der COVID-19-Pandemie hat die SGRM das Angebot an Onlinekurse ausgeweitet, was von den Kursteilnehmenden sehr geschätzt wird. Die Rückmeldungen zu den Kursen sind insgesamt sehr positiv und das Feedback ist durchweg sehr gut, sodass die SGRM der Meinung ist, dass hier ein wertvoller Beitrag zur Qualitätssicherung in der verkehrsmedizinischen Beurteilung und damit zur Verkehrssicherheit geleistet wird.

Was hat sich getan?

Zum 01.01.2019 wurde das Alterslimit der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Seniorinnen und Senioren (Stufe-1-Untersuchung) vom 70. auf das 75. Altersjahr heraufgesetzt.

Im November 2022 wurde eine Studie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) veröffentlicht, in der die Wirksamkeit der sog. Stufe-1-Untersuchungen in Frage gestellt wurde [4]. Dazu ist anzumerken, dass diese Studie für die Schweiz Zahlen aus dem Zeitraum von 2014 bis 2016 verwendete, also vor Einführung des Stufenmodells, und damit dessen Auswirkungen nicht beurteilen kann. In einer anderen Studie wurden hohe Zustimmungsraten der Ärzteschaft zur Stufe-1-Untersuchung erhoben und die von der SGRM angebotenen Kurse mehrheitlich positiv bewertet [5].

Ausblick

Das Fortbildungszentrum der SGRM überprüft fortlaufend das Kursangebot und die Akzeptanz der Kurse in der Ärzteschaft. Die Didaktik der Kurse wird ebenso überprüft und falls notwendig angepasst. Zu prüfen wird zukünftig das Anbieten von E-Learning-Angeboten sein.

Die demographischen Entwicklungen mit zunehmender Teilnahme von älteren Fahrzeuglenkenden sowie die Automatisierung von Fahraufgaben werden auch zukünftig zu Diskussionen im Spannungsfeld von Verkehrssicherheit und Mobilität führen. Die

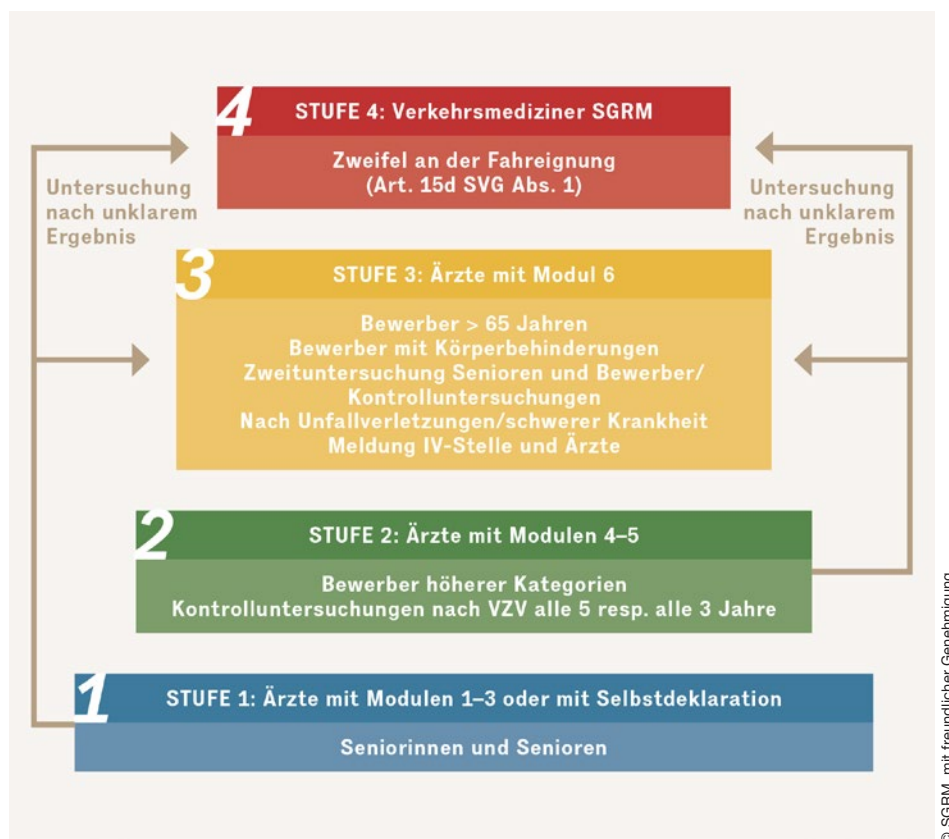


Abbildung 1: Das Stufenmodell.

SGRM: Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin; SVG: Strassenverkehrsgesetz; IV: Invalidenversicherung; VZV: Verkehrszulassungsverordnung.

Tabelle 1: Kurse und Teilnehmende

	Anzahl Kurse	Anzahl Teilnehmende
Kurse Stufe 1	43	2101
Kurse Stufe 2	42	2097
Kurse Stufe 3	21	335
Refresher Stufe 1	14	789
Refresher Stufe 2	19	1240
Refresher Stufe 3	7	122

SGRM wird sich mit diesen Fragen wissenschaftlich auseinandersetzen müssen. So wird eine Evaluation von Aufwand und Nutzen der gesetzlich vorgeschriebenen Stufe-1- und Stufe-2-Untersuchungen unumgänglich sein.

Korrespondenz

Dr. med. Kristina Keller
Institut für Rechtsmedizin
Abteilung Verkehrsmedizin
Universität Zürich
Andreasstrasse 15
CH-8050 Zürich
kristina.keller[at]irm.uzh.ch

Conflict of Interest Statement

KK: Referentenhonorar für SGRM-Kurse, Sitzungsgelder für GL-Sitzungen Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz der SGRM, Vorsitzende der Geschäftsleitung des Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz der SGRM, Sektionspräsidentin der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM, Vorstandsmitglied der SGRM, Vize-Präsidentin der SGRM. CP, MF, MP, PK, RFM: Referentenhonorar für SGRM-Kurse, Sitzungsgelder für GL-Sitzungen Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz der SGRM, Mitglied der Geschäftsleitung des Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz der SGRM. MDC: Referentenhonorar für SGRM-Kurse.

Author Contributions

Alle Autorinnen und Autoren haben das eingereichte Manuskript gelesen, das von Frau Dr. med. Kristina Keller verfasste Manuskript überprüft und editiert und sind für alle Aspekte des Werkes mitverantwortlich.

Literatur

- 1 Geschäftsleitung und -führung des Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz. Neuerungen durch Via sicura. Schweiz Ärztetg. 2015;96(42):1511–1514.
- 2 SGRM Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin, Sektion Verkehrsmedizin [Internet]. Zürich: Verkehrsmedizinische Fortbildungsmodule zur Erlangung der Qualifikation Stufe 1-3 Ärzte gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV). [cited 2024 April 18]. Available from: https://medtraffic.ch/wp-content/uploads/2022/04/VMFortbildung_Stufe1-3_Vorschlag_04.2020_final_de.pdf
- 3 SGRM Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin, Sektion Verkehrsmedizin [Internet]. Zürich: Fortbildungskurse für Ärzte. [cited 2024 April 18]. Available from: <https://medtraffic.ch/aerzte-psychologen/kurssuche/>
- 4 Hertach P et al. Age-based medical screening of drivers in Switzerland: an ecological study comparing accident rates with Austria and Germany. Swiss Med Wkly. 2022;152:40005.
- 5 Grob P, Pfäffli M. Attitude of Swiss general practitioners to mandatory training in assessing fitness to drive of older drivers. Swiss Med Wkly. 2021;151:w30035.



Dr. med. Kristina Keller
Institut für Rechtsmedizin, Abteilung
Verkehrsmedizin, Universität Zürich,
Zürich